

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen definieren und regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Inhaber des Kontos/der Konten oder dem Geschäftspartner (im Folgenden der «Kunde») und BNP Paribas (Suisse) SA (im Folgenden die «Bank»). Die Bankusancen, die für Banken in der Schweiz geltenden Abkommen, die in den Verträgen oder Sonderbestimmungen der Bank bzw. den für die Bank geltenden Verträgen oder Sonderbestimmungen vorgesehenen besonderen Bedingungen und alle sonstigen Sondervereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden ergänzen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und haben, sofern sie gegenteilige Bestimmungen enthalten, gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in mehreren Sprachen vor.

2. Allgemeines

- 2.1. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne ihre Entscheidung begründen zu müssen, Vermögenswerte nicht anzunehmen, Transaktionen abzulehnen, bestimmte Transaktionen zu begrenzen oder besondere Bedingungen für Transaktionen vorzuschreiben. Die Bank kann nicht für mögliche unmittelbare oder mittelbare Folgen dieser Ablehnungen, Begrenzungen oder Bedingungen haftbar gemacht werden.
- 2.2. Die Bank ist darüber hinaus nicht verpflichtet:
 - die liquiden Mittel, die sich auf dem Konto/den Konten des Kunden befinden, anzulegen oder zu verzinsen, noch die Entwicklung der auf dem Konto hinterlegten Vermögenswerte zu verwalten oder zu überwachen;
 - auf das Konto/die Konten des Kunden überwiesene Gelder oder sonstige Vermögenswerte dem Konto/den Konten des Kunden gutzuschreiben, wenn der Name des Kunden vom Auftraggeber nicht genau angegeben wird, wenn die

- Identifikation des Kontos nicht genau genug ist, wenn ein Widerspruch zwischen dem Namen des Kunden und der Kontoidentifikation besteht oder wenn gesetzlich vorgeschriebene Angaben fehlen;
- sich an Anweisungen oder Aufträge zu halten, wenn diese offensichtliche Widersprüche enthalten oder unvollständig oder mehrdeutig sind;
 - den Kunden zu beraten noch irgendeine Verantwortung im Falle der Ausführung von Aufträgen oder Anweisungen zu übernehmen, seien diese unvollständig, widersprüchlich oder mehrdeutig;
 - die mit den vom Kunden gehaltenen Vermögenswerten verbundenen Rechte und Pflichten auszuüben;
 - zur Vertretung der Interessen des Kunden Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren oder irgendwelche anderen streitigen oder nicht streitigen Verfahren in Zusammenhang mit den vom Kunden gehaltenen Vermögenswerten in der Schweiz oder in anderen Ländern anzustrengen oder sich daran zu beteiligen, insbesondere Schadenersatz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren (einschliesslich Sammelklagen), oder den Kunden bezüglich möglicherweise zu treffender Massnahmen zu beraten.

3. Verfügungsrecht

- 3.1. Die Unterschriftenarten und -proben (einschliesslich eventueller vereinbarter Unterschriften), die der Bank mitgeteilt wurden, sind die einzig gültigen gegenüber der Bank, und zwar bis zur Mitteilung eines Widerrufs oder einer Änderung und zwar ohne vom Handelsregister oder durch andere amtliche oder nicht amtliche Veröffentlichungen bekannt gegebenen Abweichungen oder Änderungen, zu berücksichtigen. Jedem Widerruf und jeder Änderung müssen die von der Bank angeforderten Dokumente und/oder Informationen beigefügt werden.



- 3.2. Wenn mehrere Personen in Bezug auf ein Konto unterschriftsberechtigt sind, ohne dass festgelegt ist, ob die Unterschrift einzeln oder gemeinsam zu leisten ist, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, davon auszugehen, dass jede Person einzeln unterschreiben kann (Solidarforderung). Wenn die Geschäftsbeziehung mit mehreren Personen besteht und die Unterschriftenart nicht festgelegt ist, geht die Bank ausserdem davon aus, dass jede Person für die Gesamtheit der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank haftet (Solidarschuld). Bei sich widersprechenden Anweisungen kann die Bank gemeinsame Anweisungen verlangen.
- 3.3. Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, haftet der Kunde für Schäden, die auf Legitimationsmängel aufgrund von Fälschung, Geschäftsunfähigkeit oder aus sonstigen Gründen zurückzuführen sind. Eventuelle Zweifel der Bank in Bezug auf die materielle oder formelle Legitimation berechtigen die Bank, die Transaktion ungeachtet der Umstände zu Lasten des Kunden so lange auszusetzen, bis die Bank ihre Zweifel in Bezug auf die materielle oder formelle Legitimation ausräumen kann.
- 3.4. **Bei Anweisungen für Abhebungen in bar behält sich die Bank das Recht vor, die Abhebung ganz oder in Teilen zu verweigern, einen Bankscheck auszuhändigen oder die Angabe eines Bankkontos, auf das der Betrag überwiesen werden kann, zu verlangen.** Im Falle einer Kontoschliessung macht der Kunde gegenüber der Bank Angaben zu dem Bankkonto, auf das überwiesen werden soll. Der Kunde erkennt an, dass die Bank bei der Umsetzung der Anweisungen des Kunden wirksam von allen ihren Pflichten entbunden ist.
- 3.5. Der Kunde gestattet der Bank ohne weitere Mitteilung oder Formalität, sein Konto/seine Konten mit denjenigen Beträgen zu belasten, die ihm versehentlich gutgeschrieben wurden, und jede Transaktion rückgängig zu machen, die aus einem Fehler resultiert, auch wenn der Saldo des Kontos bereits ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wurde.

4. Mitteilungen und digitale Signaturen

- 4.1. Wenn die Korrespondenz des Kunden mit der Bank (zum Beispiel Kontoauszüge, offizielle Auszüge, sowie Unterlagen mit juristischer Bedeutung: neue Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verträge oder Schriftwechsel in Bezug auf Mitteilungen der Behörden) auf dem Postweg übersandt wird, gilt sie als dem Kunden von der Bank rechtsgültig zugestellt, wenn sie per Normalpost an die vom Kunden zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift gesendet wurde. Der Kunde ist dafür verantwortlich, der Bank mit der gebotenen Sorgfalt jede Änderung seiner Kontaktdaten mitzuteilen. Die Zustellung gilt 5 Tage nach dem auf der jeweiligen Mitteilung angegebenen Datum als rechtsgültig erfolgt, sofern das Zustellungsdatum nicht anderweitig feststellbar ist.
- 4.2. Wenn der Kunde den "E-Banking"-Service nutzt, der die elektronische Versendung oder Bereitstellung von Bankkorrespondenz ermöglicht, erklärt er sich damit einverstanden, dass seine Bankkorrespondenz (wie in Artikel 4.1 oben beschrieben) durch die Bereitstellung oder die Versendung der genannten Korrespondenz durch den "E-Banking"-Service als rechtsgültig zugestellt gilt. In diesem Fall gilt das Dokument als am Folgetag des auf dem Dokument angegebenen Datums zugestellt. Der Kunde muss seine E-Banking-Korrespondenz mindestens einmal im Kalenderjahr abrufen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich die Bank das Recht vor, die Korrespondenz per Post zu verschicken.
- 4.3. Wenn die Bankkorrespondenz (wie in Artikel 4.1 oben beschrieben) auf Antrag des Kunden davon abweichend und ausnahmsweise für den Kunden bei der Bank aufbewahrt wird (als banklagernd bezeichneter Dienst»), gilt diese als einen Tag nach dem Datum, das sie trägt, rechtsgültig zugestellt. Der Kunde muss seine Bankkorrespondenz mindestens einmal jährlich abholen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich die Bank das Recht vor, die Korrespondenz per Post zu verschicken.



- 4.4. Wenn der Kunde mehrere der vorstehend genannten Dienste nutzt, finden die längsten der vorstehend genannten Zustellungsfristen Anwendung. Des Weiteren behält sich die Bank, wenn mehrere Korrespondenzwege gleichzeitig genutzt werden, das Recht vor, einen von ihnen zu streichen.
- 4.5. **Der Kunde akzeptiert, dass er durch die Anwendung der vorstehend beschriebenen Zustellungsregeln in gewissen Fällen bestimmte Rechte unwiderruflich verlieren könnte, insbesondere Widerspruchsrechte, die direkt oder indirekt mit der Geschäftsbeziehung, die er mit der Bank unterhält, verbunden sind. Im Fall von Dokumenten mit juristischer Bedeutung wird der Kunde auch auf die Tatsache hingewiesen, dass diese mangels eines schriftlichen Widerspruchs nach Ablauf einer Frist nach ihrer Zustellung auf dem Postweg, über den "E-Banking"-Service oder den Dienst der "banklagernden Korrespondenz" als akzeptiert gelten können.**
Der Kunde wird im Übrigen besonders darauf hingewiesen, dass, wie vorstehend beschrieben, die Bank sich veranlasst sehen kann, ihm eine verbindliche Entscheidung einer Behörde (insbesondere einen Pfändungsbeschluss, die Aufforderung zur Vorlage oder Übermittlung von Dokumenten) gemäss den zuletzt erteilten Adressierungsanweisungen zu übermitteln, d.h. gegebenenfalls über den "E-Banking"-Service oder als "banklagernde Korrespondenz". Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine derartige Zustellung, sofern er seine Angelegenheiten nicht regelmässig und aufmerksam verfolgt, zur Folge haben könnte, dass er seine Rechte, Beschwerde oder Widerspruch gegen die oben genannten verbindlichen Entscheidungen einzulegen, unwiderruflich verlieren könnte, da die von den Behörden gesetzten Fristen manchmal sehr kurz sind.
- 4.6. Wenn der Kunde diese Kommunikationsmittel gewählt hat, muss er den E-Banking-Service regelmässig nutzen oder die Mitteilungen per "banklagernder Korrespondenz" regelmässig abholen, und zwar mindestens einmal pro Jahr, wobei er sich darüber bewusst sein muss, dass selbst ein einziger jährlicher Abruf in den vorstehend erwähnten Situationen zu seinem Verlust bestimmter Rechte führen kann.
- 4.7. Wenn der Kunde oder einer seiner ermächtigten Vertreter in elektronischer Form mit der Bank Kontakt aufnimmt oder ihr seine E-Mail-Adresse mitteilt, bestätigt er damit der Bank zu genehmigen, ihn ebenfalls per E-Mail rechtswirksam kontaktieren zu dürfen. Im Übrigen gilt Artikel 4.5 oben.
- 4.8. Die Bank behält sich in bestimmten Fällen das Recht vor, von einem Kunden in elektronischer Form übermittelte Aufträge, Transaktionen, Dokumente oder Informationen nicht zu akzeptieren und eine mündliche und/oder schriftliche Bestätigung dieser Aufträge, Transaktionen, Dokumente oder Informationen zu verlangen.
- 4.9. Unabhängig von den Adressierungsanweisungen (einschliesslich des banklagernden Dienstes) ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, alle beliebigen Kommunikationsmittel (einschliesslich einer postalischen oder digitalen Übermittlung) zu verwenden und mittels der durch sie als angemessen erachteten Mittel den Kunden zu kontaktieren und/oder ihm sämtliche Dokumente zu übermitteln.
- 4.10. Die Bank kann auf ihrer Website unter der Adresse <http://www.bnpparibas.ch/fr>, unter der Rubrik «Legal information», Informationen, Bedingungen und Konditionen sowie anderweitige rechtswirksame Unterlagen zur Verfügung stellen und auf diese Weise Ihre Informations-, Erläuterungs- und Veröffentlichungspflichten erfüllen (z.B. solche, die in den Finanzmarktregulierungen betreffend Anlegerschutz und der Transparenz vorgesehen sind oder solche in Bezug auf die Auslagerung von Tätigkeiten). Vorbehaltlich der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, die eine andere Art der Informationspflicht vorsehen, ist die Bank daher nicht gezwungen, den Kunden auf anderem Weg zu informieren. Die Benachrichtigung gilt durch die Bereitstellung der Kommunikation auf ihrer Website als gültig erfolgt und am Folgetag des auf dem jeweiligen Dokument angegebenen Datums als gültig zugestellt. Die entsprechende Veröffentlichung kann auch durch sonstige



elektronische Kanäle oder geeignete Medien erfolgen.

4.11. Vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen ist der Kunde berechtigt, Dokumente und Verträge mit der Bank mittels digitaler Signatur, über digitale Lösungen für digitale Signaturen, die von externen Partnern wie beispielsweise DocuSign angeboten und von der Bank akzeptiert werden, zu unterzeichnen.

Zu diesem Zweck ermächtigt der Kunde die Bank, alle relevanten Informationen (wie Name, Vorname) den externen Partnern zur Verfügung zu stellen, damit diese die Zertifikate ausstellen und/oder validieren können und der Kunde die von den Partnern der Bank angebotenen Lösungen für digitale Signaturen nutzen kann. Der Kunde entbindet die Bank daher von allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis und dem Datenschutz und ermächtigt die Bank, die benötigten Informationen an ihre externen Partner weiterzugeben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Informationen ausserhalb der Schweiz auf Datenservern der externen Partner gespeichert werden können. Eine solche Übertragung von Informationen in Länder ausserhalb der Schweiz hat zur Folge, dass diese Informationen nicht mehr dem schweizerischen Recht unterliegen, sondern einem ausländischen Recht, das möglicherweise ein anderes Schutzniveau als das schweizerische Recht bietet. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass jede Person, die seine elektronische Signatur in seinem Auftrag verwendet, über das Vorstehende informiert ist und es ebenfalls akzeptiert und einverstanden ist..

Vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen gelten die mittels einer digitalen Signatur unterzeichneten Dokumente als rechtsgültig unterzeichnet und haben die gleiche Beweiskraft wie handschriftlich unterzeichnete Dokumente.

Die Verwendung der digitalen Signatur erfolgt auf Risiko des Kunden, und die Bank kann in keinem Fall haftbar gemacht werden, vorbehaltlich vorsätzlichen Verschuldens oder grober Fahrlässigkeit der Bank, wofür der Kunde die Beweislast trägt.

Der Kunde anerkennt ferner, dass die Bank vor Gericht Kopien der mit digitaler Signatur unterzeichneten Dokumente vorlegen kann, wobei diese Kopien über dieselbe Beweiskraft wie die Originaldokumente verfügen. Er anerkennt ausserdem die Wirksamkeit von Dokumenten, die er (handschriftlich oder mittels digitaler Signatur) unterzeichnet und elektronisch an die Bank übermittelt hat, und zwar selbst dann, wenn die Bank nicht im Besitz des Originaldokuments ist. Im Übrigen entbindet der Kunde die Bank von jeglicher Haftung für die formelle Gültigkeit eines per E-Mail übermittelten Scans.

Der Kunde ist verpflichtet, die Originale aufzubewahren, wenn er der Bank nur eine gescannte Kopie übergibt (was die Bank nach eigenem Ermessen akzeptieren kann oder nicht). Die Bank kann jederzeit vom Kunden verlangen, dass er ihr unterzeichnete Dokumente im Original aushändigt.

5. Verteilung der Risiken im Zusammenhang mit den Kommunikationsmitteln

5.1. Die Benutzung der vereinbarten Kommunikationsmittel erfolgt auf Risiko des Kunden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Mitteilungen handelt, die per Post, über private Zustellungsunternehmen, telefonisch, per Telefax, über die E-Mail des Kunden, per E-Mail über den "E-Banking"-Service der Bank, über Videokonferenzsysteme oder jedes andere Kommunikationsmittel geschickt werden.

Daher trägt der Kunde ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank die Schäden, die zum Beispiel auf den Verlust, das Abfangen, die Änderung, die Verspätung, den Missbrauch, den Zugang durch Dritte, die Veränderung oder den doppelten Versand, auf Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Identitätsdiebstahl, missbräuchliche Verwendung des Systems durch einen Dritten, Fälschungen, unerlaubte Zugriffe, Entschlüsselungen durch nicht berechnigte Personen oder Behörden (aus der Schweiz oder dem Ausland), technische Defekte, Pannen oder Unterbrechungen, Netzüberlastung, Veränderung von Nachrichten, die absichtliche Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen



oder den von den Netzbetreibern unmöglich gemachten Zugang zurückzuführen sind.

- 5.2. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die offiziellen Mitteilungen, Kontoauszüge, Auszüge von Wertschriftendepots und Vermögensaufstellungen der Bank in seinen Beziehungen mit der Bank massgebend sind.

6. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Kommunikation zwischen ihm und der Bank aufgezeichnet werden kann, und zwar unabhängig vom verwendeten Kommunikationsmittel (Telefon, Videokonferenz usw.). Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass alle Personen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung handlungsbefugt sind, darüber informiert sind und ebenfalls damit einverstanden sind. Die Aufzeichnungen (Ton oder Bilder) werden während eines begrenzten Zeitraums aufbewahrt und können im Fall von Meinungsverschiedenheiten von der Bank vorgelegt werden. Der Kunde bestätigt, dass er keine Rechte oder Schlussfolgerungen aus der anfänglichen oder späteren Abwesenheit von Aufzeichnungen ableiten kann.

7. Beanstandungen

- 7.1. Alle Belege, Konto- oder Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Bank, die der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag ihrer Zustellung gemäss dem vorstehenden Artikel 4 schriftlich beanstandet hat, gelten als anerkannt und genehmigt. Dies gilt ebenfalls für alle darin angegebenen Transaktionen, sowohl in Bezug auf die Transaktion an sich als auch in Bezug auf ihren Betrag und ihren Wert.
- 7.2. Wenn der Kunde eine Mitteilung, die er erwartet oder die er gemäss den erteilten Anweisungen oder den üblichen Gepflogenheiten erhalten müsste, nicht erhält, muss er dies spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Mitteilung hätte zugehen müssen, beanstanden. **Der Kunde ist gehalten, seine Angelegenheiten mit der gebotenen Sorgfalt zu überwachen.**

- 7.3. Beanstandungen können gerichtet werden an:

BNP PARIBAS (Suisse) SA
zu Händen des Service Qualité
Place de Hollande, 2
Postfach
CH-1211 Genf 11

- 7.4. Bei Unzufriedenheit mit der erbrachten Beantwortung einer Beanstandung seitens der Bank kann sich der Kunde im Rahmen eines kostenlosen und neutralen Vermittlungsverfahrens an den Schweizerischen Bankenombudsman mit Sitz Bahnhofplatz 9, Postfach, CH-8021 Zürich wenden, dem die BNP Paribas (Suisse) SA angeschlossen ist.
- 7.5. Weitere Informationen zum Verfahren der Bearbeitung von Beanstandungen sind verfügbar unter der Adresse <http://www.bnpparibas.ch/fr/>, dort unter der Rubrik "Legal information" oder können bei der Bank eingeholt werden.
- 7.6. Darüber hinaus kommt die Bank ihren Dokumentations- und Rechenschaftspflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) nach.

8. Kontokorrentverkehr

- 8.1. Grundsätzlich werden alle Konten in Schweizer Franken geführt. Die Bank ist daher nicht verpflichtet, dem Konto des Kunden eine Einzahlung gutzuschreiben, wenn der Kunde kein auf die Einzahlungswährung lautendes Konto oder Unterkonto hat. In diesem Fall kann die Bank nach freiem Ermessen entweder das Geld an den Auftraggeber der Zahlung zurückschicken oder die ausgeführte Einzahlung zum von der Bank festgesetzten Tageskurs in eine Währung ihrer Wahl umrechnen.
- 8.2. Wenn der Kunde Aufträge erteilt, deren Betrag den Wert seines Guthabens oder des ihm gewährten Kredits übersteigt, entscheidet die Bank, welche dieser Aufträge teilweise oder vollständig ausgeführt werden, nach ihrem Ermessen und unabhängig vom Datum und dem Zeitpunkt ihres Eingangs.



- 8.3. Die aus einer Überziehung eines Kontokorrentkontos resultierenden Forderungen sind stets sofort fällig, auch wenn die Bank ihre Rückzahlung nicht ausdrücklich verlangt.

9. Guthaben in Fremdwährungen

- 9.1. Guthaben, Forderungen, Wertpapiere, Wertrechte und Salden des Kontokorrentkontos/der Kontokorrentkonten des Kunden, die auf Fremdwährungen lauten, werden zusammen im Namen der Bank, jedoch für Rechnung und auf Risiko des Kunden, bei den Korrespondenzbanken der Bank im Ausland hinterlegt. Daher können diese Einlagen möglicherweise Steuern, faktischen oder rechtlichen Beschränkungen, Abzügen, Massnahmen oder sonstigen Auflagen gemäss den geltenden Gesetzen oder Vorschriften in anderen Ländern als der Schweiz unterliegen. Diese Massnahmen und Beschränkungen sind für den Kunden, der deren wirtschaftliche und/oder rechtliche Risiken trägt, verbindlich.
- 9.2. Der Kunde kann mittels Verkauf, Überweisung oder Scheck über sein Guthaben in Fremdwährungen verfügen. Andere Verfügungsarten bedürfen der Zustimmung der Bank.

10. Wechsel, Schecks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, jede Gutschrift auf ein Konto im Zusammenhang mit einem Wechsel, Scheck oder einem anderen ähnlichen Papier, der/das unbezahlt bleibt, dessen Erlös nicht frei verfügbar ist oder dessen Erlös nach erfolgter Zahlung Gegenstand einer Rückforderung gemäss dem anwendbaren Recht wird, zurückzubelasten. Die Bank ist berechtigt, selbst alle Rechte gegenüber jeder Person, die gemäss einem Wechsel, Scheck oder ähnlichen Papier zahlungspflichtig ist, bis zur Rückzahlung eines eventuellen Schuldsaldos, geltend zu machen. Die Bank ist jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Protest einzulegen oder andere formale Massnahmen zu ergreifen, die zur Ausübung der Rückgriffsrechte in Zusammenhang mit den vorstehend genannten Dokumenten erforderlich sind. Der Kunde haftet ferner für alle Schäden, die aus einem von einem Dritten im Rahmen des Inkassos dieser Dokumente ausgeübten Rückgriff entstehen könnten. Dies gilt auch für

Rückgriffe die nach dem Inkasso geltend gemacht werden.

11. Pfandrecht, Retentionsrecht und Verrechnungsrecht

- 11.1. Als Sicherheit für jegliche Ansprüche, die sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden ergeben, insbesondere solche, die sich aus den gewährten Darlehen mit oder ohne ausdrückliche Garantien und unabhängig von deren Art, Fälligkeit oder der Währung, auf welche sie lauten, ergeben, sowie solche, die sich aus den von der Bank gewährten oder bestätigten Garantien oder ähnlichen Instrumenten ergeben, sowie für auf die Herausgabe des Ertrags und der Gewinne der Anlagen des Kunden gerichtete Ansprüche Dritter (z.B. "Clawback"), gewährt der Kunde der Bank - allenfalls bestätigt er die bereits erfolgte Gewährung - ein Pfandrecht, Retentionsrecht und Verrechnungsrecht an den gesamten Guthaben, Wertpapieren (einschliesslich von Bucheffekten im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 (im Folgenden «BEG»)), in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere den vertretbaren Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechten gegenüber einem Emittenten, die einem Effektenkonto gutgeschrieben sind, und über welche der Kunde gemäss den Vorschriften des BGE verfügen kann (im Folgenden die "**Bucheffekten**")), Wertrechten, Forderungen (einschliesslich solcher gegenüber der Bank) und anderen Werten, selbst wenn sie nicht in einem Wertpapier verkörpert sind, welche die Bank für den Kunden bei sich selber oder über einen mit der Bank verbundenen oder nicht mit der Bank verbundenen Dritten hält. Hiermit tritt der Kunde diejenigen Wertpapiere, die keine Inhaberpapiere sind, an die Bank ab.
- 11.2. Sofern es sich bei den Wertpapieren des Kontos um Bucheffekten handelt, stellen die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Vereinbarung über die Schaffung einer erstrangigen Sicherheit im Sinne von Artikel 25 BEG (Kontrollvereinbarung) und Artikel 26 BEG (Vereinbarung mit der Verwahrungsstelle) dar. Diesbezüglich (i) gewährt der Kunde der Bank ein erstrangiges Sicherungsrecht an den Bucheffekten,



(ii) ermächtigt der Kunde die Bank unwiderruflich, nicht an seine Anweisungen gebunden zu sein und (iii) akzeptiert der Kunde, dass die Bank gemäss den Bedingungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Bucheffekten verfügen kann.

11.3. Alle gegebenenfalls durch ein gesondertes Dokument übernommenen oder gewährten Sicherheiten und Garantien ergänzen die gemäss den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegebenen Sicherheiten.

11.4. Wenn der Kunde mehrere Konten bei der Bank unterhält, gelten seine Konten, ungeachtet ihrer Bezeichnung und Referenzwährung, als ein einziges Kontokorrentkonto. Die Bank behält sich das Recht vor, die Zinsen und Salden untereinander zu verrechnen und sie zu diesem Zweck zum Tageskurs der Bank in ein und dieselbe Währung ihrer Wahl umzurechnen. Sie behält sich jedoch das Recht vor, jeden Kontosaldo separat geltend zu machen. Das Verrechnungsrecht der Bank kann auch für Beträge gelten, die die Bank nach Abbruch der Geschäftsbeziehungen von Dritten für Rechnung des Kunden erhält. Der Grundsatz der Konteneinheit gilt auch für die Pfand- und Retentionsrechte, die die Bank geltend machen kann.

11.5. Der Kunde akzeptiert, dass die Bank nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt notierte Vermögenswerte, die Gegenstand ihrer Sicherheiten sind, nach ihrem Ermessen bewerten wird, falls erforderlich durch Umrechnung des auf diese Weise bewerteten Vermögenswerts in eine Währung ihrer Wahl zum von der Bank bestimmten Tageskurs. Diese Bewertung ist unabhängig von dem eventuellen Pfandwert dieser Vermögenswerte.

11.6. Für alle Ansprüche, die die Bank gegenüber dem Kunden geltend machen könnte, ungeachtet aus welchem Grund, unter anderem aufgrund von mit oder ohne weitere Sicherheit(en) eingeräumten Kreditfazilitäten, Nachschussforderungen oder Kontoüberziehungen, ist die Bank berechtigt, ihre Sicherheiten in Anspruch zu nehmen und die Pfandrechte nach freiem Ermessen freihändig oder durch Zwangsvollstreckung zu verwerten. Falls mehrere Sicherheiten, Rechte oder Pfandrechte an verschiedenen Vermögenswerten eingeräumt

wurden, gilt es als vereinbart und genehmigt, dass die Bank sich das Recht vorbehält, nach freiem Ermessen die Sicherheit ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen, ohne eine Rangordnung irgendeiner Art einhalten zu müssen und ohne dass der Kunde oder ein Dritter der Bank irgendeine Rangordnung für eine teilweise oder vollständige Verwertung der vorstehend genannten Sicherheiten, Rechte oder Pfandrechte vorschreiben kann. Der Bank steht es somit frei, die Sicherheit ihrer Wahl vollständig oder teilweise nach ihrem Ermessen und ohne weitere Mitteilung zu verwerten, was nicht den Verzicht auf die vollständige oder teilweise Verwertung der übrigen Sicherheiten, falls dies nötig sein sollte, zur Folge hat, und zwar bis zur vollständigen Rückzahlung der Forderung der Bank, einschliesslich Nebenforderungen, Zinsen und Kosten. Wenn die Guthaben Bucheffekten umfassen, ist die Bank ermächtigt (i) diese zu verkaufen und den Ertrag der Verwertung mit der garantierten Forderungen zu verrechnen oder (ii) wenn der Wert objektiv bestimmt werden kann, sich diese anzueignen und ihren Wert auf die garantierte Forderung anzurechnen. Die Bank behält sich schliesslich vor, ihren Schuldner zunächst persönlich gerichtlich zu verfolgen, bevor sie die Sicherheiten, die sie gegenüber diesem Schuldner oder einem Dritten besitzt, in Anspruch nimmt oder verwertet.

12. Zinsen, Kosten, Steuern, Gebühren und Vergütungen

12.1. Der Kunde und die Bank vereinbaren, dass die Bank an den von der Bank frei nach eigenem Ermessen festgelegten Fälligkeitstagen Belastungen für folgende Zwecke auf dem Konto/den Konten des Kunden vornehmen wird:

- Depotgebühren, Entschädigungen, Steuern und sonstige Kosten, die sie ihren Korrespondenzbanken, anderen Dritten, die natürliche oder juristische Personen sind, oder schweizerischen oder ausländischen Behörden für die Verwahrung der Vermögenswerte des Kunden oder die Ausführung von Aufträgen auf seinem Konto/seinen Konten schuldet;
- für die standardisierten Leistungen der Bank (einschliesslich der mit der Führung des Kontos/der Konten verbundenen Verwaltungskosten, insbesondere der Kosten für



den Versand oder die Aufbewahrung von Korrespondenz), die entsprechenden Vergütungen gemäss den jeweils geltenden Tarifen, die in der Tarifbroschüre angegeben sind, die von der Bank regelmässig herausgegeben wird und von der der Kunde jederzeit auf Anfrage ein Exemplar erhalten kann;

- für besondere einmalige oder wiederkehrende nicht standardisierte Leistungen die Beträge, die von der Bank frei nach Ermessen festgelegt werden;
 - die Sollzinsen zu den von der Bank festgelegten Zinssätzen;
 - die Kosten einschliesslich Honorarkosten, die der Bank entstehen, um die Beträge, die der Kunde der Bank schuldet, einzutreiben oder um ihre Rechte gegenüber dem Kunden sowie in Bezug auf Vermögenswerte, die der Bank ggf. als Garantie zur Verfügung gestellt wurden, zu wahren bzw. abzuschliessen.
- 12.2. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Zinsen, Tarife, Kosten, Vergütungen und Gebühren mit sofortiger Wirkung anzupassen und neue Abzüge einzuführen, sei es als Vergütung für ihre Aktivität oder zur Deckung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Dasselbe gilt für die Abbuchungsintervalle. Sie informiert den Kunden darüber durch schriftliche Mitteilung gemäss den zuletzt erteilten Adressierungsanweisungen oder durch jedes andere geeignete Kommunikationsmittel.
- 12.3. Wenn mit der Bank eine Kreditfazilität vereinbart wurde, und der gewählte Basiszinssatz (Zinssatz vor der Marge der Bank und den Liquiditätskosten) sich auf einen Marktindex oder auf einen internationalen Referenzzinssatz bezieht, kann der Basiszinssatz niemals geringer als null sein, selbst wenn der entsprechende Marktindex oder internationale Referenzzinssatz vorübergehend oder dauerhaft negativ ist.

13. Sonstige Vergütungen der Bank

13.1. Die Bank kann anstelle der oder zusätzlich zu den vorstehend genannten Vergütungen direkt oder indirekt Gebühren, Vergütungen, Entschädigungen, Abschläge und/oder alle anderen Formen von Vergünstigungen von Dritten (einschliesslich der Gesellschaften der Gruppe BNP Paribas) erheben oder erhalten,

wobei diese in enger Verbindung mit der Ausführung der Pflichten der Bank oder anlässlich dieser Ausführung erhoben oder erhalten werden können. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich zu akzeptieren, dass diese Vergünstigungen als Vergütung für die Leistungen, die die Bank dem Kunden erbringt, dieser zustehen. Der durchschnittliche Richtbetrag der von Dritten erhaltenen Vergünstigungen ist in Artikel 18 des Depotreglements der Bank angegeben.

13.2. Neben Artikel 13.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Artikel 18 des Depotreglements der Bank enthalten die in periodischen Abständen und/oder auf Anfrage des Kunden übermittelten Portfolioauszüge nähere Angaben zu den von Dritten erhaltenen Vergütungen. Die Bank ist bereit, dem Kunden auf dessen schriftliche Anfrage hin jederzeit ausführlichere Informationen zu diesem Thema zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird der Kunde auf das ihm zur Verfügung gestellte «Informationsblatt über von Dritten erhaltene Vergütungen» verwiesen, das Angaben zu Art und Umfang der Vergütungen enthält, die die Bank von Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezieht.

13.3. Der Kunde hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen und akzeptiert, dass die Bank selbst Vergütungen und andere Vergünstigungen an Dritte zahlen kann. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden irgendeine diesbezügliche Auskunft zu erteilen.

13.4. Schliesslich anerkennt und akzeptiert der Kunde, dass die Bank indirekte Anlageinstrumente wie Kollektivanlagen und gleichgestellte Anlagen oder verbundene Instrumente, strukturierte Produkte, Derivatprodukte und andere kombinierte Anlageinstrumente empfehlen kann, die in der Regel mit diversen Gebühren verbunden sind, die als Ausgleich insbesondere für Strukturierungs-, Verwaltungs-, Beratungs-, Management- und/oder Verwahrungsdienstleistungen gelten. Der Kunde erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die Bank und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, die Teil der BNP Paribas Gruppe



sind, solche indirekten Kosten folglich teilweise oder vollständig erheben können, soweit sie mit der Erbringung solcher Dienstleistungen in Zusammenhang stehen.

14. Zahlungsaufträge, Wertübertragungen und Nachrichtensysteme / Behandlung der Nachrichten

- 14.1. Gemäss den geltenden schweizerischen und ausländischen Rechtsvorschriften sind bei der Abwicklung von grenzüberschreitenden Zahlungen und bei allen nationalen Überweisungen die persönlichen Daten (Name, Vorname oder Firmenname), der **IBAN-Code (mit der Kontonummer)** und die Adresse des Auftraggebers (Kunde/Kontoinhaber) sowie der wirtschaftliche Hintergrund der Transaktion ungeachtet der Überweisungswährung auf der Überweisung anzugeben. **Die Bank weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass bestimmte ausländische Banken Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten der im Rahmen der oben genannten Systeme übertragenen Gelder oder Werte anfordern können.**
- 14.2. Werden keine ausreichenden Angaben zu den vorstehend genannten Informationen gemacht, ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, den Überweisungsauftrag auf der Grundlage der ihr zu Verfügung stehenden Informationen zu ergänzen.
- 14.3. Werden diese Informationen nicht zur Verfügung gestellt, kann dies zur Folge haben, dass die Ausführung der Zahlung bzw. der Wertübertragung ausgesetzt oder blockiert wird.
- 14.4. Die oben genannten Angaben werden unter anderem Banken und den Betreibern von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen mitgeteilt, wozu auch die Korrespondenzbanken der Bank und ihre Muttergesellschaft BNP Paribas SA, Paris (einschliesslich ihrer Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland, im Folgenden in diesem Artikel 14 «BNP Paribas SA, Paris») im Rahmen des Betriebs der Plattform in Verbindung mit dem Zahlungsverkehr und dem Nachrichtensystem, sowie die Bank des Begünstigten zählen, die die

Daten wiederum (insbesondere an beauftragte Dritte in anderen Ländern) zum Zweck der Verarbeitung oder der Speicherung weitergeben können. **Diese Informationen, inkl. Daten, die den Auftraggeber eines Zahlungsauftrages oder einer Wertübertragung betreffen, sind daher nicht mehr durch das Schweizer Recht geschützt.**

- 14.5. Die ausländischen Gesetze und Vorschriften können dazu führen, dass Kundendaten an Behörden oder sonstige Dritte übermittelt werden. Der Kunde verzichtet daher **ausdrücklich auf den durch das schweizerische Bankgeheimnis und durch das Datenschutzgesetz gewährten Schutz und gestattet der Bank, die für die Ausführung seiner Zahlungsaufträge und Wertübertragung erforderlichen Informationen weiterzugeben, soweit dies gemäss den oben genannten geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist.**
- 14.6. Im Rahmen des Betriebs der Plattform in Verbindung mit dem Zahlungsverkehr und dem Nachrichtensystem filtert und verarbeitet BNP Paribas SA, Paris, die Nachrichten, die über die Nachrichtensysteme und/oder die Zahlungssysteme der Bank versendet werden (z.B. SWIFT und Swiss Interbank Clearing SIC), um die Konformität mit den internationalen Regeln und den einschlägigen Gesetzen sicherzustellen.
- 14.7. BNP Paribas SA, Paris, wird die Banknachrichten sowie die Informationen bezüglich der Übertragungen speichern.

15. Geschäftsbeschränkungen

- 15.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank nationale (schweizerische sowie ausländische), multilaterale und internationale rechtliche und wirtschaftliche Sanktionen einhält, die Staaten, Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen betreffen und weiter, dass die Bank ihre eigene Strategie betreffend Finanzsicherheit und Einhaltung von Vorschriften verfolgt, basierend auf ihrer Bewertung von Risiken, die im Zusammenhang mit den nachstehend aufgeführten Sanktions- und Embargoregelungen stehen können – die der Auslegung durch die Bank



unterliegen – und die zur Folge hat, dass ein Bankgeschäft verboten, untersagt, blockiert, erschwert oder verzögert wird, ohne dass die Bank dafür haftbar gemacht werden kann.

15.2. Der Kunde erklärt und garantiert gegenüber der Bank Folgendes:

- Weder der Kunde noch irgendwelche seiner Tochtergesellschaften und keine seiner Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer sowie, nach Kenntnis des Kunden, keine seiner verbundenen Unternehmen, seiner Beauftragten oder Mitarbeiter hat eine Tätigkeit ausgeübt oder eine Handlung begangen oder sich auf eine Weise verhalten, welche möglicherweise gegen die in jeglichen zuständigen Rechtsordnungen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Korruption verstösst;
- Weder der Kunde noch irgendwelche seiner Tochtergesellschaften, ihrer jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer und, nach Kenntnis des Kunden, keine seiner verbundenen Unternehmen, Beauftragte oder Mitarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person oder ein weiterer Rechtsträger (eine "Person"), die im Eigentum einer Person steht oder von dieser kontrolliert wird, welche (i) Gegenstand von Sanktionen oder von diesen betroffen ist (eine "sanktionierte Person") oder (ii) bei der es sich um eine Person handelt, welche sich in einem Land oder Gebiet befindet, dort gegründet ist oder ansässig ist, welches direkt oder dessen Regierung Gegenstand irgendeiner Sanktion ist, die allgemein die Beziehungen mit der genannten Regierung, dem Land oder Gebiet untersagt (ein "sanktioniertes Land");
- Er muss sicherstellen, dass jegliche Transaktionen, mit deren Ausführung oder Abschluss für seine Rechnung er die Bank beauftragt, unter den im vorstehenden Artikel 15.1 genannten Sanktionsprogrammen zulässig ist;
- Er nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank nicht gezwungen ist, allfällige aus einem sanktionierten Land erteilte Anweisungen auszuführen, und befreit sie diesbezüglich von jeglicher Haftung.
- Er nimmt zur Kenntnis, dass die Bank für die Beendigung der Geschäftsbeziehung (inklusive die Beendigung von jeglichen Kreditverpflichtungen) nicht haftbar gemacht werden kann, wenn diese Beendigung auf die Verhängung von Sanktionen

zurückzuführen ist.

15.3. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, den Ertrag einer Zahlung oder eines Inkassos nicht direkt oder indirekt zu verwenden sowie irgendeiner Tochtergesellschaft, einem Joint-Venture-Partner oder jeglichen anderen Personen keine Mittel zu leihen, darin einzubringen, zu investieren oder auf andere Weise zur Verfügung zu stellen: (i) um Tätigkeiten oder Geschäfte einer oder mit einer sanktionierten Person oder in einem sanktionierten Land zu finanzieren, oder (ii) auf jegliche andere Weise zu verwenden, die zu einer Verletzung von Sanktionen durch eine Person führen könnte.

15.4. Im Rahmen der vorstehenden Erklärungen und Verpflichtungen bezeichnet "Sanktionen" jegliche Wirtschafts- oder Handelssanktionen oder beschränkende Massnahmen die durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), das Office of Foreign Assets Control (OFAC) des amerikanischen Finanzministeriums (U.S. Department of the Treasury), das amerikanische Aussenministerium (U.S. Department of State), den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, die Europäische Union und/oder jegliche anderen in Bezug auf Sanktionen zuständige Behörde verabschiedet, verordnet oder verhängt wurden.

16. Auslagerung von Geschäftsbereichen

16.1. Die Bank kann auf ein Mitglied der BNP Paribas Gruppe oder einen externen Dienstleister im In- oder Ausland (nachfolgend die «Delegationsempfänger») bestimmte ihrer Tätigkeiten und/oder mit diesen zusammenhängende Dienstleistungen delegieren wie etwa die Erstellung, Entwicklung, Wartung oder sonstige Bearbeitung von Applikationen oder von Datenbanken, die Bearbeitung und Speicherung von Kundendaten und -informationen gemäss der Definition in Artikel 16.3 unten, die verwaltungsmässige Abwicklung von Bankgeschäften in Bezug auf Wertpapiere aller Art, die Abwicklung von Zahlungs-, Garantie-, Kredit- und Clearingtransaktionen, die Ausführung von Wertpapier- und Devisengeschäften, bestimmte Aufgaben in Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung



und der Verwahrung oder Verwaltung von im Portfolio gehaltenen Wertpapieren, Vermögenswerten oder Effekten, administrative Aufgaben, Aufgaben im Bereich des Compliance Management, der internen Revision, der Rechnungslegung und des Risikomanagements, insbesondere in Bezug auf Kredite, administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung der «Know your Customer» (KYC)-Dokumentation, Marketingaktivitäten sowie Tätigkeiten im Rahmen der Erbringung von Kundendienstleistungen, die insbesondere die Produkte umfassen. Auf entsprechenden Wunsch werden dem Kunden die ihn betreffenden Auslagerungen im Einzelnen mitgeteilt. Der Kunde verpflichtet sich diesfalls, die diesbezüglichen Informationen vertraulich zu behandeln.

Darüber hinaus kann die Bank Kundendaten und -informationen an andere Unternehmen der BNP Paribas Gruppe oder an externe Dienstleister im In- und Ausland, einschliesslich Cloudanbieter weitergeben, die Daten im Auftrag der Bank verarbeiten oder speichern und/oder an an welche die Bank bestimmte Tätigkeiten delegiert, insbesondere um bestimmten Geschäfts- und Effizienzanforderungen gerecht zu werden.

- 16.2. Die Delegationsempfänger der Bank werden von dieser sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht.
- 16.3. Im Falle einer Auslagerung im Sinne von Artikel 16.1 oben ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich, alle Kundendaten und -informationen (gemäss der unten stehenden Definition) an die Delegationsempfänger der Bank weiterzugeben, auch zum Zwecke der Speicherung. Als Kundendaten und -informationen (nachfolgend «Kundendaten- und -informationen») gelten unter anderem alle Dokumente im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, einschliesslich der Vertragsunterlagen, die der Bankbeziehung zugewiesene(n) Nummer(n), die «Know your Customer-Dokumentation, die Kontoauszüge und der Korrespondenz sowie alle in diesen Dokumenten oder in den Datenbanken der Bank enthaltenen Informationen, die insbesondere Daten, die eine

persönliche Identifizierung des Kunden, des (der) wirtschaftlich Berechtigten und des (der) Bevollmächtigten ermöglichen, umfassen können, sowie die Transaktions- und Finanzdaten, die auch Daten über Gegenparteien enthalten können.

- 16.4. Gemäss ihren regulatorischen Verpflichtungen ergreift die Bank angemessene technische, organisatorische und vertragliche Massnahmen, um die Vertraulichkeit der von einer Auslagerung betroffenen Kundendaten und -informationen zu wahren. Sie prüft insbesondere, ob ihre jeweiligen Delegationsempfänger die ihnen auferlegten Verpflichtungen zur Wahrung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten einhalten, insbesondere was den Zugang zu den Daten unter Beachtung des unten definierten «Need to know»-Prinzips angeht. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass die ausgelagerten Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) geprüft werden können.

«Need to know» bedeutet, dass die Kundendaten und -informationen denjenigen Verwaltungsratsmitgliedern, Führungskräften, Mitarbeitenden, Vertretern und Subunternehmer der Delegationsempfänger der Bank zugänglich gemacht werden, die einen solchen Zugang benötigen, damit die Bank den Kunden ihre Dienstleistungen zur Verfügung stellen kann, aber auch, damit die Delegationsempfänger ihre eigenen Verpflichtungen erfüllen können, denen sie im Rahmen von Outsourcing-Aktivitäten unterliegen und die im nachstehenden Artikel 16.5 näher erläutert werden.

- 16.5. Die in Artikel 16.4 oben genannten Verpflichtungen, denen die Delegationsempfänger der Bank unterliegen, können sich ergeben aus: (a) der Vorgehensweise wie die Delegationsempfänger die IT-Tools der Bank verwenden bei der Verarbeitung von Kundendaten und -informationen oder Personendaten, den Personen, die auf die Kundendaten und -informationen zugreifen können sowie der Art und Weise, wie die IT-Tools miteinander interagieren; (b) den Regeln, Verfahren, lokale gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen der BNP Paribas Gruppe; (c) der Notwendigkeit, gemeinsame



Plattformen zu entwickeln zwecks Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden; (d) der zunehmenden Standardisierung von IT-Tools, Verfahren und Dienstleistungen; (e) den geschäftlichen Initiativen der BNP Paribas Gruppe zur Ermittlung geeigneter oder neuer Dienstleistungen und Produkte für ihre Kunden; (f) und allen anderen Anforderungen, die sich aus den Standards der BNP Paribas Gruppe ergeben.

17. Finanzierungs- und Investitionsrichtlinien der BNP Paribas Gruppe im Rahmen der gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung

Im Rahmen ihrer sozialen und ökologischen Unternehmensverantwortung («SVU») hat die BNP Paribas Gruppe zahlreiche Instrumente entwickelt, um ausserfinanzielle Risiken (ökologische, soziale und Governance-Risiken) bei ihren Finanz- und Investitionstätigkeiten zu berücksichtigen. Die Gruppe hat Sektorenrichtlinien aufgestellt, um den Tätigkeiten von BNP Paribas in besonders sensiblen Sektoren einen Rahmen zu geben. Diese Richtlinien werden ergänzt durch eine Liste mit Produkten und Tätigkeiten, an denen sich die Bank nicht beteiligen sollte, sowie eine Liste zur Überwachung und zum Ausschluss umstrittener Unternehmen.

18. Festgeldanlagen

18.1. Der Kunde verpflichtet sich, die mit der Bank für eine Festgeldanlage vereinbarte Laufzeit einzuhalten. Werden solche Anlagen bei einer Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen vor dem vereinbarten Ablauf gekündigt, verliert der Kunde seinen Anspruch auf die Zinsen für den Zeitraum ab der Kündigung bis zum Ablauf der vertraglichen Laufzeit. Ausserdem hat der Kunde der Bank eine Entschädigung für alle Kosten im Zusammenhang mit der Einräumung dieser Anlage (Verwaltungskosten sowie alle sonstigen der Bank entstandenen Finanzkosten) sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% der Anlage, berechnet auf der Grundlage der Restlaufzeit und im Einklang mit gesetzlichen Anforderungen, zu zahlen.

18.2. Anlagen mit einer Restlaufzeit von 30 Tagen oder weniger können gegen Zahlung der mit der Einräumung dieser Anlage verbundenen Kosten (Verwaltungskosten sowie alle sonstigen der Bank entstandenen finanziellen Kosten) sowie des Verlusts der aufgelaufenen Zinsen ab Wirksamkeit der Kündigung bis zum Ende der Vertragslaufzeit, der einem Monat Zinsen auf den Anlagebetrag entspricht, beendet werden.

19. Einhaltung der Rechtlichen und steuerlichen Auflagen

19.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er für die Analyse, die Folgen und die Einhaltung der rechtlichen, steuerlichen und gesetzlichen Auflagen, die in allen massgeblichen Rechtsgebieten auf ihn anwendbar sein könnten, insbesondere diejenigen, gemäss denen er verpflichtet ist, seine Guthaben, Erträge und Transaktionen auf seinem Konto/seinen Konten und/oder in seinem Schliessfach/seinen Schliessfächern und seine Geschäftsbeziehung mit der Bank zu deklarieren, allein verantwortlich ist. Bei Bedarf wird dem Kunden angeraten sich dabei von professionell qualifizierten Dritten, die er selbst auswählt, unterstützen zu lassen.

19.2. Im Zusammenhang mit den OECD-Initiativen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung wird der Kunde auf die allfälligen Verpflichtungen in Bezug auf grenzüberschreitende Gestaltungen im Rahmen einer potentiell aggressiven Steuerplanung hingewiesen, insbesondere solche gemäss europäischem Recht, insbesondere der Richtlinie (EU) 2018/822. Der Kunde bestätigt, dass er die allfälligen diesbezüglich anwendbaren Vorschriften einhält und allenfalls die erforderlichen Erklärungen abgibt oder sich vergewissert, dass diese von den zuständigen Stellen eingereicht werden.

19.3. Der Kunde bestätigt, dass er von der Bank keine rechtliche, steuerliche oder regulatorische Beratung erhalten hat und erhalten kann. Für jegliche aufgrund von rechtlichen, steuerlichen oder regulatorischen Auflagen entstandenen finanziellen Folgen haftet ausschliesslich der Kunde. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, die Bank im Hinblick auf jegliche Haftung und



Schaden, sowie Kosten und Gebühren für jegliche Handlung zu entschädigen und zu befreien, die sich aus der Nichteinhaltung der gegebenenfalls auf ihn anwendbaren Pflichten durch den Kunden ergeben.

19.4. Wenn der Kunde eine Sitzgesellschaft ist, deren Konto nicht für geschäftliche Zwecke genutzt wird, fordert die Bank den Kunden auf, den betreffenden Steuersubjekten mindestens einmal pro Jahr alle Informationen (soweit sie ihm bekannt sind und im Rahmen seiner Möglichkeiten) zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit diese alle ihre steuerlichen Pflichten und alle anderen Deklarationspflichten in Bezug auf die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank erfüllen können.

19.5. Die Bank verpflichtet sich, dem Kunden eine jährliche Ertrags- und Vermögensbescheinigung auszustellen, wobei der Kunde sich vergewissern muss, dass diese Bescheinigung den steuerlichen Vorschriften des Landes/der Länder, in dem bzw. in denen er steuerpflichtig ist, entspricht.

19.6. Der Kunde bestätigt, dass seine der Bank mitgeteilten personenbezogenen Daten, insbesondere seine Wohnsitz(e) und seine Staatsangehörigkeit, (einschliesslich der personenbezogenen Daten des/der endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer(s), falls vom Kunden abweichend) richtig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank umgehend über Änderungen zu informieren und ihr auf Anfrage alle zusätzlichen Informationen zu geben, die sie verlangen kann.

20. Bankgeheimnis und Datenschutz

20.1. Hiermit entbindet der Kunde die Bank wirksam gemäss den Bedingungen dieses Artikel von ihrer regulatorischen Verpflichtung, keine Informationen zu ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden offenzulegen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Bankgeheimnis aufgehoben wird:

- um der Bank die Erfüllung ihrer Pflichten und die Ausübung ihrer Rechte gemäss den Artikeln 4.11 und 16 oben zu ermöglichen.
- um die berechtigten Interessen der Bank

zu schützen, insbesondere a) im Fall von vom Kunden gegen die Bank angestregten Gerichtsverfahren, b) um die Ansprüche der Bank und die Verwertung der vom Kunden oder von Dritten bereitgestellten Sicherheiten zu garantieren, c) im Fall der Beitreibung von Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden und der Einleitung rechtlicher Schritte seitens der Bank gegen den Kunden und d) im Fall von vom Kunden oder seinem Beauftragten öffentlich oder vor den schweizerischen oder ausländischen Behörden gegen die Bank gerichteten Vorwürfen.

Der Kunde anerkennt, dass Kundendaten und -informationen im Fall ihrer Übertragung ins Ausland nicht mehr dem schweizerischen Recht unterliegen, sondern ausländischen Rechtsordnungen unterworfen sind, die möglicherweise ein anderes Schutzniveau bieten als das schweizerische Recht. Vorbehalten bleiben ferner spezifische Vereinbarungen mit der Bank, die allgemeinen Pflichten der Bank, ihre Beauftragten sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen, sowie die gesetzliche Auskunftspflicht der Bank.

20.2. Auch in den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Fällen, insbesondere in Artikel 4.11 und 16, wird die Bank vom Kunden von dieser Verpflichtung auf einer «Need to know»-Basis befreit (i) um externe Handelsplattformen und deren Dienstleistungen zu nutzen, (ii) insbesondere um ausschliesslich innerhalb der BNP Paribas Gruppe die Compliance- und die Kreditrisiken zu überwachen sowie (iii) um ihre legitimen Interessen zu schützen soweit erforderlich..

20.3. Der Kunde anerkennt, dass die Bank vorbehaltlich allfälliger anwendbarer Vorschriften als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher (gemäss den geltenden Gesetzen zum Datenschutz) die personenbezogenen Daten (gemäss der Definition gemäss den geltenden Gesetzen zum Datenschutz ("personenbezogene Daten") bezüglich des Kunden und jegliche sonstigen Personen, deren personenbezogene Daten der



Bank seitens des Kunden oder in seinem Namen mitgeteilt wurden ("betroffene Person") registrieren, speichern, verwenden und bearbeiten kann, einschliesslich personenbezogener Daten, die zu besonderen Kategorien gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen gehören, um Konten, Transaktionen und damit verbundene Dienstleistungen bereitstellen zu können, oder zu anderen vernünftigerweise verbundenen Zwecken oder die in ihrem auf der Website (<http://www.bnpparibas.ch/de/datenschutzweiss/>) einsehbaren jeweils aktuellen Datenschutzhinweis (der "Datenschutzhinweis") aufgeführt sind, und/oder sich den geltenden Vorschriften anpassen kann.

Der Datenschutzhinweis legt die Pflichten der Bank und die Rechte der betroffenen Person hinsichtlich der Erhebung, Verwendung und anderer Verarbeitungen fest und liefert diesbezüglich bestimmte Informationen, einschliesslich der Informationen zum Rechtsgrund für die Verarbeitung, der Quellen und Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten, der Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten sowie die zur Bestimmung der Speicherdauer der personenbezogenen Daten zugrundegelegten Kriterien.

Bevor er der Bank personenbezogene Daten einer betroffenen Person mitteilt, verpflichtet der Kunde sich und bescheinigt, dass er den betroffenen Personen den Datenschutzhinweis zur Kenntnis gebracht hat, und der Kunde bestätigt, dass die Bank und / oder die verbundenen Unternehmen der Bank die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen gemäss den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, jeglichen sonstigen besonderen Vereinbarungen sowie dem Datenschutzhinweis bearbeiten dürfen.

Sofern keine diesbezügliche gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht, sind der Kunde und die betroffenen Personen nicht verpflichtet, der Bank oder ihren verbundenen Unternehmen ihre personenbezogenen Daten zu liefern. Jedoch kann der Zugang zu den Diensten

oder die Nutzung der von der Bank oder einem ihrer verbundenen Unternehmen erbrachten Dienste möglicherweise nicht beginnen oder fortgeführt werden, wenn der Kunde oder die betroffenen Personen auf Anfrage nicht die personenbezogenen Daten liefern.

- 20.4. Die Mitarbeiter und Beauftragten der Bank können auf bestimmte personenbezogene Daten ausserhalb der Bank zugreifen, wenn sie sich in der Schweiz oder im Ausland auf Dienstreise befinden und/oder gelegentlich von zu Hause aus arbeiten und mobile Endgeräte benutzen. Die Vertraulichkeit der Daten wird durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen wie zum Beispiel gesicherten Zugang und gesicherte Kontrollen geschützt.

21. Feiertage

Die von den schweizerischen Bundes- oder Kantonalgesetzen, den lokalen Gepflogenheiten oder den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung festgelegten Bankfeiertage gelten als offizielle Feiertage, an denen die Bank ihre Dienstleistungen nicht erbringt. Die Bank lehnt jegliche Haftung für Schäden, die die Schliessung der Bank an solchen Bankfeiertagen nach sich ziehen könnte, ab.

22. Ungültigkeit einer Klausel

Die Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Klausel der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der anderen Bestimmungen zur Folge. Ausserdem bedeutet die Nichtausübung eines der Bank gemäss den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gesetzlich zustehenden Rechts durch die Bank nicht, dass die Bank auf dieses Recht verzichtet.



23. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden dem Kunden in der Regel gemäss den geltenden Adressierungsanweisungen oder durch irgendein anderes geeignetes Mittel mitgeteilt, wenn die Bank dies für erforderlich hält. Widerspricht der Kunde diesen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Mitteilung, gelten sie als vollständig genehmigt und ersetzen die früheren Versionen.

24. Nachrichtenlose Konten

24.1. Der Kunde verpflichtet sich, jede ihn betreffende Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um einen Kontaktabbruch zwischen ihm oder jeder anderen Person, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung handlungsbefugt ist, einerseits und der Bank andererseits zu verhindern. Der Kunde sorgt ausserdem dafür, alle geeigneten Massnahmen (wie die rechtsgültige Bestellung eines Bevollmächtigten) zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Vermögenswerte des Kunden gemäss den geltenden schweizerischen Rechtsvorschriften als «nachrichtenlose Vermögenswerte» eingestuft werden.

24.2. Wenn dieser Fall trotz der Zusagen des Kunden eintreten sollte, bevollmächtigt der Kunde die Bank bereits jetzt, alle Massnahmen zu ergreifen oder von Dritten ergreifen zu lassen, die sie für notwendig hält, um den Kontakt mit dem Kunden oder seinen Rechtsnachfolgern wiederherzustellen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vollständig vom Kunden bzw. von seinen Rechtsnachfolgern zu tragen, ebenso wie die Kosten, die aus der besonderen Behandlung und der Überwachung der nachrichtenlosen Vermögenswerte resultieren. Für den Fall, dass die Vermögenswerte des Kunden als «nachrichtenlose Vermögenswerte» eingestuft werden, sind bis dahin geltende allfällige abweichende Tarifbedingungen nicht mehr anwendbar.

24.3. Die Nachforschungen erfolgen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, was

bedeutet, dass die Bank nicht verpflichtet ist, ihre Ermittlungen über ein vertretbares Mass hinaus fortzusetzen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Fall ergebnisloser Nachforschungen verpflichtet ist, die nachrichtenlosen Vermögenswerte der Nachrichtenstelle zu melden, die gemäss den für Banken in der Schweiz geltenden Vorschriften die Aufgabe hat, die Daten in Bezug auf diese Art von Vermögenswerten zu zentralisieren.

24.4. Die Kosten, Gebühren und alle anderen Aufwendungen jeglicher Art werden weiterhin von der Bank abgebucht.

25. Ende der Geschäftsbeziehung

25.1. Die Geschäftsbeziehungen enden nicht durch den Konkurs des Kunden oder ein ähnliches Verfahren, noch durch die Handlungsunfähigkeit, die Verschollenerklärung oder den Tod des Kunden.

25.2. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit einen Dienst einzustellen und/oder ihre Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen zu beenden. Eine solche Kündigung kann von der Bank gemäss den geltenden Adressierungsanweisungen mitgeteilt werden.

25.3. Die Kündigung hat die sofortige Annullierung der in Anspruch genommenen oder zugesagten Kredite und das Fällig werden aller Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden, ungeachtet ihrer Art oder Fälligkeit, zur Folge.

25.4. Die Kündigung hat dagegen weder die Annullierung der gemäss den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder durch ein oder mehrere getrennte Dokumente übernommenen oder bereitgestellten Sicherheiten noch die Aufhebung der geschuldeten gesetzlichen oder vertraglichen Zinsen zur Folge, und zwar bis die Bank die vollständige Rückzahlung ihrer Forderungen, einschliesslich Zinsen und Kosten, erhalten hat oder von den Geschäften, die sie für den Kunden durchgeführt hat, entbunden wird.

25.5. Falls der Kunde keine Überweisungsanweisungen erteilt, wenn er dazu aufgefordert wird, ist die



Bank berechtigt, einen Scheck zu seinen Gunsten auszustellen, ggf. indem sie vorher die Vermögenswerte des Kunden zum Marktpreis oder freihändig verkauft, und ihm diesen Scheck vor der Schliessung des Kontos gemäss seinen Anweisungen in Bezug auf den Versand von Schriftverkehr oder über jedes andere Kommunikationsmittel, das die Bank für geeignet hält, zuzusenden.

26. Handhabung von Interessenkonflikten

Die Bank trifft angemessene organisatorische Massnahmen, um Interessenkonflikte mit ihren Kunden zu vermeiden.

Bei der Handhabung von Interessenkonflikten stellt die Bank und ihre Mitarbeiter sicher, dass die Interessen der Kunden Vorrang haben und auf jeden Fall geschützt und gewahrt werden. Ist es jedoch aus irgendeinem Grund ausnahmsweise nicht möglich, eine den Kunden benachteiligende Situation zu vermeiden, wird die Bank dies dem Kunden unverzüglich in geeigneter und transparenter Weise mitteilen.

Ergänzend zu Artikel 13.4 oben anerkennt und akzeptiert der Kunde, dass sich die Bank je nach Art der angebotenen Dienstleistung dazu veranlasst sehen kann, ihm Produkte der BNP Paribas Gruppe und/oder Produkte, welche sie selbst emittiert hat, anzubieten, sofern sie der Meinung ist, dass diese Produkte dem Kunden aus den ihr bekannten Produkten am ehesten entsprechen.

27. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 27.1. Die gesamten Geschäftsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- 27.2. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass sich der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf die gesamte Geschäftsbeziehung, einschliesslich der Ausführung und Auslegung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, am Sitz der Bank in der Schweiz oder bei der Zweigniederlassung der Bank befindet, bei der die fragliche Geschäftsbeziehung eingegangen wurde oder bei der Zweigniederlassung der Bank, bei der die fragliche Geschäftsbeziehung betreut wird (z.B. bei einem Umzug oder einem Wechsel des Kundenberaters). Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden am Ort seines Wohnsitzes oder vor jeder anderen zuständigen Behörde an dem Ort, an dem der Kunde Vermögenswerte hat bzw. wahrscheinlich hat, oder an dem Ort, an dem die Bank Schäden erlitten hat, zu verklagen, wobei das schweizerische Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts, in jedem Fall das einzig anwendbare ist.

